

## **Vorstandswahlen 2021**

### **Erste Wahlbekanntmachung**

#### I.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Nach § 1 Abs.2 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 02.11.2018, veröffentlicht in Kammer Aktuell 4 / 2018 (nachfolgend Wahlordnung), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.10.2020 (Kammer Aktuell 3 / 2020) und abrufbar unter <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/wahlordnung/>, bestimmt der Vorstand das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl). Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 19.05.2021 beschlossen, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen.

#### II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder im LG-Bezirk Darmstadt, 20 Mitglieder im LG-Bezirk Frankfurt a.M., 3 Mitglieder im LG-Bezirk Gießen, 2 Mitglieder im LG-Hanau, 2 Mitglieder im LG-Bezirk Limburg und 4 Mitglieder im LG-Bezirk Wiesbaden zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. Ziffer III.1 Geschäftsordnung der Kammer und § 1 Abs.4 Wahlordnung). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im November 2021. Zu wählen sind

1 Mitglied für den LG-Bezirk Darmstadt

8 Mitglieder für den LG-Bezirk Frankfurt a.M.

3 Mitglieder für den LG-Bezirk Gießen

2 Mitglieder für den LG-Bezirk Hanau

1 Mitglied für den LG-Bezirk Limburg und

4 Mitglieder für den LG-Bezirk Wiesbaden.

Zusätzlich ist nach § 69 Abs.3 BRAO i. V. m. Ziffer III.3. der Geschäftsordnung im Rahmen einer Nachwahl

1 Sitz im LG-Bezirk Darmstadt

für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied Kristina Slabon zu besetzen.

Diese 20 Sitze sind daher neu zu besetzen.

III.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 02.11.2018 beschlossenen und durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.10.2020 geänderten Wahlordnung am 20.01.2021 die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht, Frankfurt a.M.

Rechtsanwalt Dr. Albert Esser, Oberursel

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Heike Stintzing LL.M., Frankfurt a.M.

und als stellvertretende Mitglieder

Rechtsanwalt Dr. Wulf Albach, Darmstadt

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lauda, Frankfurt

Rechtsanwalt Dr. Till Pense, Frankfurt

an.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt,**

**Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt a.M.**

Am 28. April 2021 haben die Mitglieder des Wahlausschusses Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Dr. Heike Stintzing LL.M. zur Wahlleiterin sowie Frau Rechtsanwältin Dr. Dr. Petra Albrecht zur stellvertretenden Wahlleiterin gewählt.

IV.

Das **Wählerverzeichnis** steht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gem. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung von

**Donnerstag, den 01.07.2021 bis Freitag, den 23.07.2021**

zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform, ist zu begründen und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

V.

Die Kammermitglieder werden aufgefordert, bis

**Freitag, den 20.08.2021**

**Wahlvorschläge** einzureichen (§§ 5 Abs.3, 8 Abs.2 Wahlordnung).

1.

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Abs.1 Wahlordnung).

2.

Vorgeschlagen werden oder kandidieren können nur natürliche Personen, die

- a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis stehen und
- b) wählbar sind.

Nach § 65 Ziff.2 BRAO ist wählbar, wer den Beruf einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen.

3.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 20.08.2021 schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein (§ 8 Abs. 2 Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 8 Abs.3 Wahlordnung). Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge auf dem dafür bereit gestellten **Formblatt** einzureichen. Das Formblatt kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer - <https://www.rak-ffm.de> - abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

VI.

**Die zweite Wahlbekanntmachung mit den gültigen Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Wahlfrist sowie Erläuterungen zum Ablauf der elektronischen Wahl sowie die Zugangsdaten für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten in der ersten Septemberhälfte 2021 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zugeschickt.** Zusätzlich wird die zweite Wahlbekanntmachung in den Ende September erscheinenden Kammermitteilungen III/2021 veröffentlicht.

Die Kandidierenden stellen sich voraussichtlich ab Anfang September 2021 auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak-ffm.de> vor. **Die Wahlfrist endet am Mittwoch, den 27.10.2021.**

gez. Dr. Heike Stintzing LL.M.

Wahlleiterin